

Ein fragwürdiger Umgang mit der Vergangenheit: Wie das (Ver-) „Dreher-Gesetz“ die Gerechtigkeit auf den Prüfstand stellte.

Das sogenannte „Dreher-Gesetz“ und seine Rolle im Lischka-Prozess werfen einen düsteren Schatten auf das Verständnis von Gerechtigkeit im deutschen Rechtssystem. Dieses Gesetz, welches im Kontext der Verfolgung von NS-Verbrechern erlassen wurde, bedient sich einer pervertierten Form von Rechtsprechung, die nicht die Wiederherstellung von Gerechtigkeit, sondern in mir vielmehr den Wunsch nach Rache widerspiegelt. Der Lischka-Prozess, in dem unter anderem der ehemalige SS-Funktionär und Kriegsverbrecher Kurt Lischka angeklagt wurde, illustriert in erschreckender Weise, wie das „Dreher-Gesetz“ als Werkzeug politischer und persönlicher Rache missbraucht wurde. Die Entrüstung über dieses Gesetz wächst, wenn man erkennt, wie es nicht nur die Prinzipien des Rechtsstaates untergräbt, sondern auch den Kern von Gerechtigkeit und moralischer Verantwortung verfälscht.

1968 wurde das „Dreher-Gesetz“, welches offiziell *Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten* (EGOWiG) betitelt wird, erlassen (vgl. Samson, 1969). In §50 Absatz 2 StGB des Gesetzes heißt es unauffällig:

„Fehlen besondere persönliche Eigenschaften, Verhältnisse oder Umstände (besondere persönliche Merkmale), welche die Strafbarkeit des Täters begründen, beim Teilnehmer, so ist dessen Strafe nach den Vorschriften über die Bestrafung des Versuchs zu mildern.“

(Bundeszentrale für politische Bildung, 2023)

Dies bedeutete, dass viele Tatbestände aus dem Kriminalrecht ausgeschieden und zu Ordnungswidrigkeiten herabgestuft wurden. Die Folge der Einführung von §50 Absatz 2 StGB war für die Verfolgung von Kriegsverbrechern gravierend: „Gehilfen“ oder „Teilnehmer“ von NS-Verbrechen konnten nicht mehr mit dem gleichen Strafmaß wie bei Mord verurteilt werden, sondern wurden *nur* wegen Teilnahme am Totschlag bestraft (vgl. Samson, 1969). Anders als bei Mord existiert bei Totschlag eine Verjährungsfrist:

„Für ihre Beihilfe galt nun die Verjährungsfrist von 15 Jahren, wenn ihnen nicht niedrige Beweggründe wie Rassenhass oder eine heimtückische oder grausame Tatausführung nachgewiesen werden konnten.“ (Bundeszentrale für politische Bildung, 2023).

Somit galten diese Verbrechen rückwirkend spätestens seit dem 8. Mai 1960 bereits als verjährt. Fatal, wenn man bedenkt, dass vielen der Verbrecher erst weit nach Kriegsende der Prozess gemacht wurden. Federführend für die Änderung der Gesetzmäßigkeit im Bundesjustizministerium war Unterabteilungsleiter Dr. Eduard Dreher, der inoffizielle Namensgeber des „Dreher-Gesetzes“. Wie der Zufall es will, war er selbst im NS-Regime nicht nur NSDAP-Mitglied, sondern auch als Staatsanwalt tätig und für einige Todesurteile mit verantwortlich war. Als Ankläger erwirkte Dreher mindestens 17 Todestrafen für teilweise geringfügige Delikte (vgl. Bundeszentrale für politische Bildung, 2023). Selbst, wenn die NS-Gesetze die Todesstrafe nicht als zwingend notwendig erachteten, erwirkte er diese dennoch in einigen Fällen.

„Hierbei stützte er sich mehrfach auf die sogenannte „Volksschädlingsverordnung“, die mit Verweis auf die Kriegszeit schon für geringe Vergehen die Todesstrafe möglich machte.“

(Bundeszentrale für politische Bildung, 2023).

Da stellt sich doch die Frage, inwiefern er sich über die Konsequenzen der Einführung des Gesetzes für sich selbst im Klaren war. Die Verjährung für Beihilfetaten von NS-Verbrechen war für ihn persönlich von großem Interesse.

Das „Dreher-Gesetz“ und seine Auswirkung im Lischka-Prozess 1979 zeigten einen erheblichen Schritt weg von objektiver Gerechtigkeit. Kurt Lischka, der in den 1940er Jahren als SS-Obersturmbannführer maßgeblich an der Verfolgung und Ermordung von Juden in Osteuropa beteiligt war, wurde mithilfe des „Dreher-Gesetzes“ strafmildernd „nur“ wegen Beihilfe zum Mord zu 10 Jahren verurteilt. Die Strafe saß er zudem nicht vollständig ab (vgl. Angenlahr, 2021). Fakt ist aber, dass Lischka nicht als „Gehilfe“ oder „Teilnehmer“ an den Deportationen beteiligt war, sondern diese nicht nur organisierte, sondern auch anordnete und leitete. Es ist mir somit unbegreiflich, wie die Justiz ihn lediglich als „Gehilfe“ einstufen konnte. Ihm muss bewusst gewesen sein, was mit den mehr als 76.000 Juden und Jüdinnen aus Frankreich passieren wird, die er in unterschiedliche Konzentrationslager deportierte (vgl. Universität zu Köln, 2025). Lischka wurde bereits 1950 in Frankreich in Abwesenheit zu lebenslanger Haft verurteilt, denn er war auch Hauptverantwortlicher der Gestapo in Frankreich (vgl. Reinle, 2006). Auch wenn dies zunächst positiv klingen mag, für die deutschen Behörden war dies jedoch ein Hindernis bei der Verfolgung und Verurteilung seiner Straftaten. Paragraph drei des sogenannten „Überleitungsvertrags“ verbietet es deutschen Gerichten, eine Person zu verfolgen, wenn ein alliiertes Gericht bereits abschließend gegen sie geurteilt hat (vgl. Reinle,

2006). Den Bezug auf §50 Absatz 2 StGB erweckt den Eindruck, dass es nicht um die tatsächliche Bestrafung von Verbrechen ging, sondern vielmehr um die Ausnutzung von rechtlichen Lücken zur Verfolgung eines Einzelnen.

Gerechtigkeit basiert auf objektiven Kriterien und der Anwendung von Gesetzen. Man sollte also davon ausgehen können, dass ein Gesetz für Gerechtigkeit sorgt. Doch das Dreher-Gesetz zeigt eindrucksvoll, dass Rechtsprechung nicht gleichzusetzen ist mit moralischen Empfindungen.

Über die Autorin:

Mein Name ist Gesa Pfeifer und ich studiere im Master auf Lehramt Deutsch und Wirtschaftspolitik an der Universität zu Köln.

Im Rahmen des Masterseminars „Geschichte vor Gericht: Urteilskompetenz im Politikunterricht“ wurde der Prozess und die Hintergründe rund um Lischka, Hagen und Heinrichsohn thematisiert. Kurz zuvor hatte ich den Film „Der Fall Collini“ gesehen und mich privat bereits mit dem Dreher-Gesetz beschäftigt. Meine Fassungslosigkeit nach dem Schauen des Filmes veranlasste eine kleine Recherche diesbezüglich. Ich musste feststellen, dass es sich nicht um eine rein fiktive Geschichte handelte, sondern eine repräsentative Darstellung im Umgang mit NS-Verbrechern nach dem zweiten Weltkrieg. Als es nun im Seminar darum ging, ein Essay zu verfassen, war es mir ein Bedürfnis, über das Dreher-Gesetz aufzuklären und meiner Empörung Ausdruck zu verleihen.

Mit Blick auf meine künftige Tätigkeit als Lehrkraft halte ich eine Thematisierung von Gerechtigkeit im Politikunterricht für unabdingbar. Diese kann insofern die Urteilskompetenz der Schüler*innen fördern, indem sie sich differenziert mit komplexen gesellschaftlichen und politischen Fragen auseinandersetzen. Durch die Reflexion über unterschiedliche Gerechtigkeitsvorstellungen können die Heranwachsenden lernen, verschiedene Perspektiven einzunehmen, zu verstehen und zu bewerten. Wird der Lischka-Prozess und/oder die Gesetzmäßigkeit von §50 Absatz 2 StGB als Unterrichtsschwerpunkt herangezogen, spielen komplexe politische und moralische Dilemmata eine große Rolle. Schüler*innen werden in die Lage versetzt politische Entscheidungen und Gesetzesinitiativen hinsichtlich ihrer Gerechtigkeitsaspekte kritisch zu hinterfragen. Sie festigen ihre eigenen Standpunkte und sorgen zukünftig in einer demokratischen Gesellschaft für (mehr) verantwortungsbewusstere

Entscheidungen des eigenen Handelns. Die Gesellschaft von Morgen sollte die Möglichkeit haben aus den Fehlern von Gestern zu lernen.

Literaturverzeichnis

Angenlahr, T. (2021). *Der Kölner Lischka-Prozess*. Berlin: Peter Lang Group AG.

Bundeszentrale für politische Bildung. (26. September 2023). *Amnestie von NS-Tätern - Das "Dreher-Gesetz" von 1968*. Von kurz&knapp: <https://www.bpb.de/kurzknapp/hintergrund-aktuell/541083/amnestie-von-ns-taetern-das-dreher-gesetz-von-1968/> abgerufen

Reinle, D. (22. März 2006). *Beate Klarsfeld jagte SS-Mann in Köln*. Von WDR: <https://www1.wdr.de/archiv/lischka100.html> abgerufen

Samson, E. (2. Februar 1969). §50 II n. F.StGB und die Verjährung. *Zeitschrift für Rechtspolitik*, S. 27-29.

Universität zu Köln. (2025). *Der Kölner Lischkaprozess 1979/80*. Von Lischka-Prozess. abgerufen